



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

**Bitte nutzen Sie die  
Möglichkeit einer  
Terminvereinbarung!**

Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

**Sprechtage:**

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

## **5. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 05.02.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz konnte in intensiven Gesprächen mit den anderen Bundesländern und in enger Abstimmung mit dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) erreichen, dass die seit dem 18.05.2019 geltenden innerstaatlichen Verbringungsregelungen für ungeimpfte Kälber von Muttertieren, die während der Trächtigkeit geimpft wurden, kurzfristig angepasst werden.

Die Hinweise der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg „Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit“ vom 05.02.2019 werden daher wie folgt geändert:

### **Hinweise**

**(in der ab dem 18.05.2019 gültigen Fassung)**

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
  - 2.1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit dem Veterinäramt Günzburg anzuzeigen.

[www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de)  
[www.familie.landkreis-guenzburg.de](http://www.familie.landkreis-guenzburg.de)

- 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde das Formular

*„Tierhaltererklärung zum Verbringen innerhalb des Sperrgebietes von Zucht-/Nutztieren oder Schlachttieren“*

zu übersenden (mittels E-Mail an [veterinaeramt@landkreis-Guenzburg.de](mailto:veterinaeramt@landkreis-Guenzburg.de), per Telefax 08221/95-710, oder postalisch an das Landratsamt Günzburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg).

**Die Zulassung ist für den Landkreis Günzburg, stets widerruflich, erteilt!**

2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten.

Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien wurde gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung i. V. m. der Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<p>Rinder</p> <p><u>Alternative 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank</li> <li>- Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>- Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li> </ul>

		<p><u>Alternative 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank</li> <li>- Negative virologische Untersuchung mittels PCR (aus EDTA-Blut) der zu verbringenden Tiere nach 35 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung</li> </ul> <p><b>Schafen/Ziegen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Tiere eines Herkunftsbestandes sind klinisch unauffällig</li> <li>- Die BTV-Grundimmunisierung der zu verbringenden Tiere wurde entsprechend dem Impfprotokoll des Herstellers abgeschlossen (die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität wurde eingehalten)</li> <li>- Die Bestandsimpfungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen, zusätzlich ist die tierärztliche Impfbescheinigung mitzuführen:</li> </ul> <p><u>Bei Einzeltieren</u>  <i>„Tierärztliche Impfbescheinigung zum innerstaatlichen Verbringen von geimpften Schafen/ Ziegen aus gemäßregelten Gebieten in freie Gebiete (Einzeltiere)“</i></p> <p><u>Bei Wanderschafherden</u>  <i>„Tierärztliche Impfbescheinigung zum innerstaatlichen Verbringen von geimpften Schafen/ Ziegen aus gemäßregelten Gebieten in freie Gebiete (Wanderschafherden)“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Tiere wurden unmittelbar vor dem Verbringen einer wirksamen Repellentbehandlung unterzogen  -&gt; Bestätigung auf der Impfbescheinigung</li> </ul>
2	Zucht- und Nutztiere <u>ohne</u> gültigen Impfschutz	<p><u>Alternative 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antikörper wurden in Blutproben (Serum oder EDTA-Blut) zweimal nachgewiesen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Test: 60 bis 360 Tage vor Verbringen</li> <li>2. Test: innerhalb von 7 Tagen vor Verbringen</li> </ol> </li> </ul>

		<p><u>Alternative 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einmaliger BTV-Antikörper-Nachweis aus Blutproben (Serum oder EDTA-Blut): 30 Tage vor Verbringen + Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (EDTA-Blut!) innerhalb 7 Tagen vor Verbringen negativ</li> </ul>
3	Kälber (bis zum Alter von 3 Monaten) ungeimpft	<p>Muttertier mit abgeschlossener BTV8-Grundimmunisierung mind. 28 Tage vor der Geburt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Grundimmunisierung hat nach Angaben des Impfstoffherstellers zu erfolgen</li> <li>- Die Impfungen sind in der HIT-Datenbank einzutragen</li> <li>- Wiederholungsimpfungen (Auffrischung) sind jeweils innerhalb eines Jahres erforderlich</li> </ul> <p><u>und</u></p> <p>Das Kalb/die Kälber sind mit der Biestmilch des eigenen Muttertieres unmittelbar nach der Geburt getränkt worden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Biestmilch ist durch eine unterschriebene Tierhaltererklärung nachzuweisen</li> <li>- Tiere werden von der entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet:</li> </ul> <p><i>„Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter bis zu 90 Tagen (Grundimmunisierung des Muttertieres vor oder während der Trächtigkeit)“</i></p>
4	Tiere zur unmittelbaren Schlachtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht</li> <li>- Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels <i>„Tierhaltererklärung als Voraussetzung zum innerstaatlichen Verbringen von SCHLACHT-TIEREN (Rindern, Schafen und/oder Ziegen) aus gemäßregelten Gebiet in freie Gebiete“</i></li> </ul>

\* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

#### Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- Die Untersuchungen zum Verbringen empfänglicher Tiere aus BTV-Restriktionszonen in freie Gebiete (Handelsuntersuchungen) dienen laut Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz nicht der Ermittlung einer anzeigepflichtigen Tierseuche i.S.d. § 5 Abs. 3 TierGesG, sodass dem Tierhalter die Wahl der Untersuchungseinrichtung grundsätzlich freisteht. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die untersuchende Einrichtung die Diagnoseverfahren anwendet, die das nationale Referenzlabor (FLI) vorgibt und hierfür eine Akkreditierung besteht.
- Als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag an die Untersuchungsämter einzusenden;
- Als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;

#### **Hinweis zu den Tierhaltererklärungen:**

Die verschiedenen Tierhaltererklärungen sind auf der Homepage des Landkreises Günzburg (<https://www.landkreis-guenzburg.de/>) unter der - Rubrik Bürgerservice / Sicherheit, Gesundheit, Verbraucherschutz / Veterinärwesen / Blauzungenkrankheit - zum Download bereit gestellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Günzburg

Günzburg, 09.04.2020

Langer  
Oberregierungsrat